

Der Beauftragte  
der Evangelischen Kirchen bei Landtag  
und Landesregierung in Thüringen

THÜR. LANDTAG POST

27.04.2023 12:10

17/10/23

**Den Mitgliedern des  
AfMJV**

OKR Dr. André Demut · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen  
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 5 62 42 22  
Fax: 0361 - 5 62 42 25  
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum: 27.04.2023  
Aktenzeichen:

- nur per Mail -

Ihr Zeichen: Drs. 7/6810, Ihre Nachricht vom 20.02.2023

Betreff: Anhörung zum Thüringer Gesetz zur Einführung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften des Justizvollzugs (Drucksache 7/6810)

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,

wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des obengenannten Gesetzgebungsverfahrens.

Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten ist ein wichtiges Arbeitsfeld für die in Thüringen vertretenen Evangelischen Kirchen. Im Rahmen eines Stimmabgabeverfahrens der Landesregierung zum Vorentwurf hatten wir bereits Anregungen und Hinweise gegeben, die wir im Wesentlichen umgesetzt sehen.

Hinsichtlich der Regelung in § 51 „Zugriff auf personenbezogene Daten in Notfällen“ weisen wir bei Absatz 2 auf die verfassungsrechtlich begründeten Grenzen eines Zugriffs auf seelsorgerliche Daten hin. Auch in Fällen einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen ist die seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren. Kirchenrechtlich ist das Seelsorge- und Beichtgeheimnis gegenüber Dritten auch in Extremfällen zu wahren.

Daten, die Gefangene dem Seelsorger bzw. der Seelsorgerin im Rahmen der Seelsorge offenbart haben, unterliegen einem absoluten Zugriffsverbot durch den Staat. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist vom Staat zu respektieren. Dem liegt die verfassungsrechtliche Wertung zu Grunde, dass die Vertraulichkeit der Seelsorge zum Menschenwürdegehalt der Religionsfreiheit gehört (BVerfGE 109, 279, 322). Dieser Wertung folgend wird in § 47 Abs. 1 S. 2 des Gesetzentwurfs das Beicht- und Seelsorgegeheimnis bei den Offenbarungspflichten respektiert und es besteht nach § 48 Abs. 3 des Gesetzentwurfs durch den Verweis auf § 47 Abs. 1 S. 2 richtigerweise auch keine Offenbarungsbefugnis.

In § 51 Abs. 2 sollte ein gleichlautender Verweis ergänzt werden, etwa durch Anfügung des Satzes: „§ 47 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ in Absatz 2.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um Aufnahme unserer Anregung.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat